

# A m t s - B l a t t.

Nr. 49.

Dinstag den 23. April

1839.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 542. (3) Nr. 6876.

### E u r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.  
Erläuterung über den §. 463 I. Thl. St. G. B. — Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, über den Sinn des §. 463 I. Theils St. G. B., haben Seine k. k. Majestät über aßerunterthänigsten Vortrag der Obersten Justizstelle, durch allerhöchste Entschliebung vom 4. December 1838 zu erklären geruhet, daß die im genannten Paragraphen sub b) bis bis einschließig e) bezeichneten Personen, innerhalb der im §. 465 bestimmten Frist, auch dann den Recurs ergreifen können, wenn der Beschuldigte erklärt, daß er auf den Recurs Verzicht leiste; doch sey, wenn ein von diesen Personen für den Inquisiten, der auf den Recurs verzichtete, ergriffener Recurs ohne Erfolg bleibt, die Zeit, während welcher der Recurs im Laufe war, in die Strafe einzurechnen. — Laibach am 6. April 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welßperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Gubernialrath.

3. 521. (3) Nr. 6367.

### V e r l a u t b a r u n g.

Laut einer an die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei gelangten Mittheilung der h. k. k. obersten Justiz-Stelle, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliebung v. 9. September 1838 anzuordnen geruhet, daß der zweite Artikel des durch Allerhöchstes v. 24. October 1837 kund gemachten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung v. 18. August 1836, betreffend die Auslieferung der Staatsverbrecher, auch in jenen zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der österr. Monarchie, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 Anwendung findet, in Kraft ge-

setzt werde. — Diese mit dem h. Hofkanzlei-Decrete v. 8. März l. J., Nr. 7419, anher bekannt gegebene allerhöchste Entschliebung wird im Nachhange zu dem unterm 14. December 1837, Nr. 29488, kundgemachten h. Hofkanzlei-Decrete v. 21. November 1837, Nr. 28387, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 27. März 1839.

Job. Freih. v. Schloßnigg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 526. (3) Nr. 7364.

### V e r l a u t b a r u n g.

Bei der Plankelly'schen Studentensiftung sind zwei Stiftungsplätze, jeder dermal im jährlichen Ertrage von 18 fl. E. M., zu verleihen. Dieselben sind für Studierende, welche in der Stadt Stein, und in deren Ermangelung für jene, welche in der Stadt Laibach geboren sind, bestimmt, und können nur nach Zurücklegung des zwölften und bis zur Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres geschlossen werden. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — Diejenigen Studierenden, welche einen von diesen Stifungsplätzen erhalten wollen, haben ihre diebställigen Besuche bis 15. Mai d. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dann dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, endlich noch mit den Studien-Zeugnissen vom 2. Semester 1838, und vom 1. Semester 1839 zu belegen. — Laibach am 6. April 1839.

Benedict Mansuet v. Fradenec,  
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 541. (3) Nr. 8063.

Bei dem k. k. Landestaxamte in Laibach ist der 17. Band, Jahrgang 1835, der illyr. Prov. Gesetz-Sammlung, gegen Erlag von 1 fl. 30 kr. E. M. für das Exemplar, zu haben. Laibach am 11. April 1839.

# Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 543. (2) Nr. 4829.

## Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes Laibach. — Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinnsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1839 bis dahin 1840 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1840 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinnsfassungen, für die Zinszeit von Georgi 1839 bis Georgi 1840 bei dem hierortigen k. k. Kreisamte, in den unten festgesetzten Terminen, in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinnsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinse genau und wissenschaftlich geführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinssposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinssfassungen erlassenen Vorschriften pünctlich beachtet sind. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenstündig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Der Namensfertiger der des Schreibens unkündigen Parteien, welchen von diesen Letztern Actis der vom Hauseigenthümer, oder dessen Gewaltträger in dem Zinnsbekenntnisse angelegte Zins im Betrag anzugeben ist, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den Schreibensunkündigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten schreibenstündigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein williges Eben-

maß setzen werden, um den lästigen ämthlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlich vermieten würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt.

Für die innere Stadt:

Der 1. Maid. J. für die Häuser von Consc.

Nr. 1 bis inclus. 40

2. " " " " 41 " 82

3. " " " " 83 " 117

4. " " " " 118 " 167

6. " " " " 168 " 205

7. " " " " 206 " 247

8. " " " " 248 " 284

10. " " " " 285 " 314

Für die Vorstadt St. Peter:

Der 11. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

Nr. 1 bis inclus. 40

13. " " " " 41 " 80

14. " " " " 81 " 120

15. " " " " 121 " 147

Für die Capuziner-Vorstadt:

Der 16. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

Nr. 1 bis inclus. 40

17. " " " " 41 " 79

Für die Gradiska-Vorstadt:

Der 18. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

Nr. 1 bis inclus. 40

21. " " " " 41 " 76

Für die Polana-Vorstadt:

Der 22. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

Nr. 1 bis inclus. 45

23. " " " " 46 " 94

Für die Carlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:

Der 24. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

Nr. 1 bis inclus. 24

der erstern, und der

Letztern Vorstadt " " " " 24

Für die Tirmau-Vorstadt:

Der 25. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

Nr. 1 bis inclus. 40

27. " " " " 41 " 82

Für die Krakau-Vorstadt:

Der 28. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

Nr. 1 bis inclus. 40

29. " " " " 41 " 75

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf

das Pünctlichste zuhält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermög welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuen Ausführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinnsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes von Georgi 1839 bis dahin 1840, wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmte Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenigen Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Endlich wird sämtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstboten absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse über die allfälligen Umstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß, wegen Behebung der Anstände, die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — K. K. Kreisamt Laibach am 15. April 1839.

Z. 535. (3) Nr. 4758.  
Licitations-Kundmachung.

Nachdem in Folge hohen Gubernial-Decretes vom 14. März 1839, Z. 5500, der Pfarchofbau in Aleschisch genehmigt wurde, so wird am 2. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr bei der Bezirksobrigkeit Krupp die Minuendo-Versteigerung über die Meisterschaften und Materialbestellungen abgehalten werden. — Die Leistungen bestehen in den Maurerarbeiten mit 501 fl. 49 fr.; in der Bestellung der Maurer-Materialien mit 971 fl. 57 fr.; in der Steinmeharbeit mit 84 fl.; in der Zimmermannsarbeit mit 244 fl. 45  $\frac{1}{4}$  fr.; in den

Zimmermannsmaterialien mit 610 fl. 32  $\frac{1}{4}$  fr.; in der Tischlerarbeit mit 112 fl. 40 fr.; in der Schlosserarbeit mit 190 fl. 40 fr.; in der Glaserarbeit mit 78 fl. 48 fr.; in der Hafnerarbeit mit 55 fl.; in der Anstreicherarbeit mit 44 fl. 50 fr., in Summa 2895 fl. 12  $\frac{1}{4}$  fr. — Die Hand- und Zugarbeiten werden durch die Pfarrgemeinden unentgeltlich in Natura geleistet. — Wozu Licitationslustige mit dem 10 % Badium versehen, mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die Licitations-Bedingnisse sammt der Baudevise täglich bei der Bezirksobrigkeit Krupp eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Neustadt am 9. April 1839.

#### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 546. (2) Nr. 2452.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Barthlmä Medved gegen Carl Stobel in die öffentliche Versteigerung der dem Freiquarten gehörigen Fahrenisse gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 29. April, 15. Mai und 1. Juni 1839, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Hause Nr. 88 in der Polanavorstadt, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrenisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach den 6. April 1839.

Z. 554. (2) Nr. 43 Mere.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird hiemit bekannt gemacht: Daß man auf Anlangen des Franz Dominig in die executive Veräußerung der, dem Sebastian Wölfer gehörigen, in Unterschischka im neuen Hause zwischen den Häusern Nr. 22 und 23 befindlichen, auf 544 fl. 52  $\frac{1}{8}$  fr. gerichtlich geschätzten Weine und Weingeschirre gewilliget, und zur Abhaltung derselben die Tagsatzungen auf den 3. und 29. April, dann 22. Mai 1839, je derzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr und nöthigenfalls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im genannten Hause in Unterschischka mit dem Anhänge angeordnet habe, daß die bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert angebrachten Weine und Weingeschirre bei der dritten Feil-

biethung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Laibach am 5. März 1839.

Anmerkung: Nachdem bei der ersten Feilsbiethung nicht alle Weine an Mann gebracht wurden, so wird am 29. April 1839 die zweite Feilsbiethung abgehalten werden.

B. 555. (2)

Nr. 2545.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Dr. Johann Oblak, Vormund der Margareth Groschel'schen minderjährigen Kinder, in die Veräußerung einiger zum dießfälligen Verlasse gehöriger, im großen Keller des Hauses Cons. Nr. 61 in der Polana-vorstadt liegenden Weinfässer gegen gleich bare Bezahlung gewilligt, und zu diesem Ende die Licitations-Tagfakung auf den 29. April l. J. Vormittags um 9 Uhr und nöthigenfalls auch Nachmittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Orte der Fässer bestimmt worden. — Wo zu die Kauflustigen des Erscheinens wegen hie mit eingeladen werden.

Laibach am 9. April 1839.

B. 519. (3)

Nr. 2446.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Lorenz Schupeuz mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Franz Klemenstich Klage auf Verjährungs-Erklärung der aus der Schuldobligation ddo. 4. Februar 1794 herrührenden, auf dem Hause Nr. 13 hier in der Karlstädtervorstadt intabulirten Forderung pr. 67 fl. 9 kr., nebst 5 % Zinsen eingebracht, und um eine Tagfakung, welche hiemit auf den 8. Juli 1839, früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wird, gebethen. — Da der Aufenthaltort des klagten Lorenz Schupeuz diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Mathias Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allensfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in zwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Mathias Burger, Rechtsbehilfe an die Hand zu

geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 2. April 1839.

B. 520. (3)

Nr. 2303.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Nicolaus Recher, wider Maria Wlaker, in die öffentliche Versteigerung der, der Exequirten gehörigen, auf 1488 fl. 50 kr. geschätzten, der R. D. D. Comenda Laibach sub Rect. Nr. 31 zinsbaren, in Krakau sub Cons. Nr. 34 liegenden Hofstatt gewilligt, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 13. Mai, 17. Juni und 15. Juli 1839, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Hofstatt weder bei der ersten noch zweiten Feilsbiethungs-Tagfakung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der deslondrechtlichen Regiekratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 2. April 1839.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

B. 523. (3)

Nr. 236.

H a u s l i c i t a t i o n.

Am 1. Mai 1839 Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr wird das, dem Grundbuche des Magistrates Laibach dienstbare, am Congressplatze Nr. 32 gelegene Haus aus freier Hand in dem gedachten Hause selbst, um 12000 fl. C. M. ausgerufen und öffentlich versteigert werden. — Hierzu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Magistrate, und am Tage der Licitation in Loco der Vornahme derselben eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 12. April 1839.